VERORDNUNG (EWG) Nr. 465/78 DER KOMMISSION

vom 6. März 1978

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern, der Tarifnummer ex 62.05, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vom 28. November 1977 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe des Anhangs C dieser Verordnung innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht gleich 87 v.H. des Betrages, der sich ergibt durch Addition einerseits der Mengen (in Tonnen) der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Länder, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — und andererseits 5 v.H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 166 Tonnen festgesetzt. Am 1. März 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht.

In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 10. März 1978 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 67.